



Antwort der Kreisverwaltung Teltow-Fläming auf die Anfrage des Abgeordneten Felix Thier, Fraktion DIE LINKE., vom 24.11.2014; Drucksache: 5-2201/14-KT, zur UN-Behindertenrechtskonvention

Sachverhalt:

Seit 2009 gilt in Deutschland die UN-Behindertenrechtskonvention. Sie garantiert Menschen mit Behinderungen im Artikel 29, Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben, dass die Vertragsstaaten sicherstellen „dass die Wahlverfahren, -einrichtungen -materialien geeignet sind, zugänglich und leicht zu verstehen und zu handhaben sind“.

Die Brandenburger Kommunalwahlverordnung legt im §12 Abs. 2 Folgendes fest:

„Die Wahllokale sollen so gelegen sein, dass den wahlberechtigten Personen die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird und der Zugang auch körperbehinderten Personen möglich ist“.

Ich frage die Landrätin:

1. Inwieweit wurde diese Festlegung bei der Vorbereitung der Wahlen im Jahr 2014 berücksichtigt oder umgesetzt?
2. In welchen Wahlbezirken konnten diese Festlegungen nicht erfüllt werden?
3. Wie viele Wahllokale existierten insgesamt im Kreisgebiet (Anzahl der barrierefreien und nicht barrierefreien Lokale)
4. Wer fordert die Hilfsmittel (z.B. Schablonen für blinde oder sehbehinderte Menschen) für behinderte oder andere Menschen mit Mobilitätseinschränkung an, durch wen werden diese bereitgestellt, wer ist für die Handhabung der Hilfsmittel zuständig und wer trägt die Kosten dafür?

Für die Kreisverwaltung beantwortet die Landrätin die Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1:

In Vorbereitung der Wahlen im Jahr 2014 wurde am 19. Februar 2014 durch die Kreiswahlleiterin eine Informationsveranstaltung für die Wahlleiter aller Kommunen des Kreises durchgeführt. Geladen wurde u.a. auch die Senioren- und Behindertenbeauftragte des Landkreises, welche explizit auf die UN-Behindertenrechtskonventionen und dem § 12 der Brandenburger Kommunalwahlordnung hingewiesen hat. Ziel war eine Sensibilisierung der Gemeindevahlleiter zu erreichen.

Zu Frage 2:

Die Festlegungen gemäß des § 12 Abs. 2 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung wurden, bis auf die Gemeinden Nuthe-Urstromtal und Niederer Fläming, in allen Kommunen umgesetzt.

* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Öffnungszeiten:

Montag und Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr

Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr

Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Telefon: 03371 608-0

Telefax: 03371 608-9100

USt-IdNr.: DE162693698

Bankverbindung:

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam

Gläubiger-ID: DE 87 LTF 000 002 134 52

BIC: WELADED1PMB

IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.
Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

Zu Frage 3:

Im Kreisgebiet Teltow-Fläming existierten 257 Wahllokale, 112 davon waren barrierefrei.

Zu Frage 4:

Zuständig für die Erstellung von Hilfsmitteln (z. B.: Schablonen) ist der Blinden- und Sehbehindertenverband Brandenburg e. V. Die Hilfsmittel werden in Zusammenarbeit des Verbandes mit dem Innenministerium des Landes Brandenburg an die Kreiswahlleiter versandt. Sämtliche Kosten werden ebenfalls durch den Verband getragen.

Wehlan